



Düsseldorf, den 25.06.2014 ds/rx

Liebe Eltern,

nachstehend möchte ich Sie über die rechtsverbindlichen Regelungen bei **Beurlaubungen** und **Schulversäumnissen** informieren:

1. Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll mindestens eine Woche vorab bei der Klassen- oder der Schulleitung beantragt werden.
2. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin.
3. Fehlt ein Schüler unmittelbar vor oder nach den Schulferien, muss in jedem Fall ein ärztliches Attest erbracht oder glaubhaft versichert werden, dass er den Unterricht aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen versäumt hat.
- 4. Im Falle der Erkrankung muss die Schule lt. Schulgesetz NRW § 43,2 unverzüglich benachrichtigt werden. Den Grund für das Schulversäumnis teilen Sie uns bitte schriftlich mit oder legen ein ärztliches Attest vor.**

Eine Nichtbeachtung der o. g. Rechtsvorschriften kann als Ordnungswidrigkeit betrachtet werden und in besonders schweren Fällen sogar zum Schulverweis führen.

Ich bitte Sie daher, diese Maßgaben in Zukunft unbedingt einzuhalten. Bitte bedenken Sie, dass alle Fehltage in den Zeugnissen aufgeführt werden.

Der versäumte Unterrichtsstoff muss zudem eigenständig nachgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Daphna Schächter
- Rektorin -

✂-----

Bitte geben Sie Ihrem Kind diesen Abschnitt unterschrieben mit zur Schule zurück. Danke.

Vom Schreiben „Beurlaubungen / Schulversäumnisse“ habe/n ich/wir Kenntnis genommen:

Datum

Name d. Kindes / Klasse

Unterschrift d. Eltern